

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 28.05.2024 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr

2. Die Stadt Rösrath gehört zum Wahlkreis des Rheinisch-Bergischen Kreises und ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahllokal
1	Rösrath-Mitte	Augustinushaus, Hauptstr. 70, Raum A
2	Rösrath-Gerotten	Augustinushaus, Hauptstr. 70, Raum B
3	Rösrath-Stümpen	Kath. Kindergarten Stümpen, Akazienweg 3, Raum A
4	Rösrath-Dammelsfurth/Pannenhack	AWO Kindergarten Pannenhack, Im Pannenhack 97a
5	Rösrath-Stuppheide/Hollerbroch	Kath. Kindergarten Stümpen, Akazienweg 3, Raum B
6	Rösrath-Beienburg	Schulzentrum Sandweg, Sandweg 19, Raum A
7	Rösrath-Pannhof	Schulzentrum Sandweg, Sandweg 19, Raum B
8	Rösrath-Scharrenbroich/Hasbach/Brand	Schulzentrum Sandweg, Sandweg 19, Raum C
9	Rösrath-Rambrücken/Menzlingen	Vereinsheim Heimatverein Rambrücken, Rambrücken 30
10	Hoffnungsthal-Vierkotten/Volberger Berg	Albert-Einstein-Schule, Walter-Gropius-Str. 11-13
11	Hoffnungsthal-Mitte/Lüghausen	GGs Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum A
12	Hoffnungsthal-Lehmbach/Büchel	GGs Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum B
13	Hoffnungsthal-Sülze	GGs Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum C
14	Hoffnungsthal-Bleifeld/Stöcken/Eigen	GGs Hoffnungsthal, Hauptstr. 262, Raum D
15	Forsbach-Süd-West	GGs Forsbach, Kirchweg 10, Raum A
16	Forsbach-Süd-Ost	GGs Forsbach, Kirchweg 10, Raum B
17	Forsbach-Überhöfe	GGs Forsbach, Kirchweg 10, Raum C
18	Forsbach-Nord-Ost	GGs Forsbach, Kirchweg 10, Raum D
19	Kleineichen	Bürgerzentrum Kleineichen, Schulweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **29. April 2024** bis zum **19. Mai 2024** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Eine Information über die Barrierefreiheit ist auf der Wahlbenachrichtigung enthalten.

Die Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr im Gymnasium Freiherr-vom-Stein, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 51503 Rösrath zusammen.

3. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass sie bzw. er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen bzw. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen

und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am **Wahltag um 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigter kann ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament Wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs.4 a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Rösrath, den 23.05.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin